

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2 **München, den 15. Januar** **2002**

Datum	Inhalt	Seite
20.12.2001	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im „Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung“ 2035-45-I	6
9.1.2002	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen 2210-1-1-7-2-WFK	7

2035-45-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung im
„Landshuter Kommunalunternehmen
für medizinische Versorgung“**

Vom 20. Dezember 2001

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Geschäfte der Personalvertretung im neu gebildeten „Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung“ werden bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 2 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2002, durch einen Übergangspersonalrat vorübergehend wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat besteht aus den Personalratsmitgliedern der örtlichen Personalräte bei den ehemaligen Dienststellen „Krankenhaus Landshut-Achdorf“, „Kreiskrankenhaus Vilsbiburg“ und „Schlossklinik Rottenburg“, die ab 1. Januar 2002 dem Personal des „Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung“ angehören.

§ 2

Die Neuwahl der Personalvertretung des neu gebildeten „Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung“ ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. August 2002 ihr Amt angetreten haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2002 außer Kraft.

München, den 20. Dezember 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-1-1-7-2-WFK

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Studentenwerkbeiträgen**

Vom 9. Januar 2002

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „auf 25,56 € je Semester“ durch die Worte „für das Sommersemester 2002 und das Wintersemester 2002/2003 auf je 32,50 €“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ab dem Sommersemester 2003 wird der zusätzliche Beitrag nach Satz 1 auf 35,- € festgesetzt.“

2. § 1b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Betrag „29,65 €“ durch den Betrag „33,- €“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „1999“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 2002 in Kraft.

München, den 9. Januar 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.